

310	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Straßenreinigung- und Winterdienst (Straßenreinigungsgebühren)	310 STRREINGEB Stand: 01.01.2018
Stadtrat		Seite 1 / 3

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Großen Kreisstadt Coswig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 01.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Coswig.

**§ 2
Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Für Wohnungseigentümer wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Quartals auf den neuen Gebührensschuldner über. Die Stadtverwaltung Coswig ist über einen solchen Wechsel sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührensschuldner binnen eines Monats in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Grundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühr sind die auf volle Meter gerundete Frontmeterlänge und der Turnus (siehe Anlage 1 Übersicht Straßen) der Reinigung.
- (2) Bei einem an die Straße angrenzenden Grundstück, werden die Grundstücksseiten als Frontmeterlängen berücksichtigt, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (Vorderliegerlänge).

Bei einem nicht an die erschließende Straße angrenzenden Grundstück, die der Straßenseite zugewandte(n) Grundstücksseite(n).

Eine Grundstücksseite ist der Straße dann zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft (Hinterliegerlänge).

Bei einem an die Straße angrenzenden Grundstück, dass über eine oder mehrere dieser Straße zugewandte, aber nicht angrenzende Grundstücksseite(n) verfügt, sind die an der Straße anliegende(n) Grundstücksseite(n) mit den der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) (Teilhinterliegerlängen) zu addieren, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.

- (3) Für die Hinterlieger- und Teilhinterlieger wird die Frontmeterlänge wie folgt ermittelt:
 - a. Verläuft die Grundstücksgrenze parallel zur Straße, dann ist die Frontmeterlänge die Länge zwischen den äußeren Punkten der Grundstücksseite.
 - b. Verläuft die Grundstücksseite nicht parallel, so wird die Hinterliegerlänge mittels senkrechter Projektion auf die Straßenmitte der zu reinigenden Straße projiziert. Die Strecke zwischen den projizierten Senkrechten entspricht der Frontmeterlänge.
 - c. Verläuft die Grundstücksseite nur teilweise parallel zur Straße oder ist ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontmeterlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würden.
 - d. Bei Grundstücken, die weder an die erschließende Straße angrenzen noch eine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, wird die Grundstücksseite herangezogen, die einer in gerader Linie gedachten Verlängerung dieser Straße nächstliegend zugewandt wäre.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren der Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so ist von jeder der erschließenden Straßen entsprechend der Absätze 2 und 3 die in Betracht kommende Grundstücksseite zu ermitteln. Alle so ermittelten Frontmeterlängen sind einzubeziehen, wobei keine Länge doppelt berechnet werden darf. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Frontmeter bei 14-tägiger Straßenreinigung gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung **0,89 EUR**.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die öffentliche Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Quartals.

- (3) Die Gebühr wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrags am 01. Juni und am 01. Dezember eines Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners, kann die Gebühr abweichend von dieser Regelung zum 01. Juni in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der dem Tag der Änderung folgt.
- (5) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Zwingende Gründe im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Stadt nicht zu vertreten hat. Dazu zählen insbesondere unabwendbare Naturereignisse, Betriebsunterbrechungen, Witterungslagen. Das Gleiche gilt für Behinderung der Straßenreinigung durch ruhenden Verkehr oder sonstiges Verhalten Dritter.
- (6) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Coswig. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu zahlen. Der Gebührenbescheid gilt jeweils bis zum Erlass eines Änderungsbescheides.
- (7) Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) beigetrieben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, seiner Anmeldung und Anzeige von Tatsachen entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Straßenreinigungsgebührensatzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Reinigung der öffentlichen Straßen und der Durchführung des Winterdienstes in Coswig vom 12.02.2017 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 02.11.2017

Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)